

Satzung des Groten und Lüttjen – Förderkreis Kindergarten und Grundschule Neukamperfehn e. V.

§ 1 Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen
Groten un Lüttjen – Förderkreis Kindergarten und Grundschule Neukamperfehn e. V.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Neukamperfehn und soll im Vereinsregister beim Amtsgericht
Leer eingetragen werden.

§ 2 Aufgaben

1. Der Verein hat den Zweck, ideell und materiell den Kindergarten und die Grundschule
Neukamperfehn zu fördern.

Zur Erreichung dieses Zweckes will der Verein
 - a) sich für den Bau eines Kindergartens in Neukamperfehn einsetzen.
 - b) den Kindergarten und die Schule in Neukamperfehn langfristig bei der Anschaffung z.B.
von Spielmaterial, Büchern und Verbrauchsmaterial unterstützen,
 - c) die Gemeinschaft und den Zusammenhalt im Kindergarten und der Grundschule durch
Veranstaltungen zu fördern.
 - d) Bis zur Realisierung des Kindergartens wird der Kinderspielkreis Neukamperfehn
begünstigt.
2. Die Mittel des Vereins dürfen keinesfalls zur Erhaltung der Räumlichkeiten, der
Bewirtschaftung der Gebäude und Anlagen, sowie für die Verwaltungskosten des
Kindergartens und der Schule verwendet werden.
3. Über die Verwendung der Mittel wird vom Vorstand nach Rücksprache mit der Leitung des
Kindergartens und der Schule entschieden. Darüberhinausgehende Aufwendungen bedürfen
im Einzelfall den Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des
Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die
Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgabe, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch
unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5 Mitgliedschaft

Auf schriftlichen Antrag können alle am Kindergarten und der Schule interessierten Personen Mitglied werden.

Die Ausübung der Mitgliederrechte ist abhängig von nachgewiesenen Beitragszahlungen für das laufende oder für das vorausgegangene Geschäftsjahr.

Die Mitgliedschaft endet durch Tod oder durch schriftliche Austrittserklärung drei Monate vor Jahresende und wird zum Ende eines Geschäftsjahres wirksam.

§ 6 Finanzielle Mittel

Der Verein erhält seine Mittel durch monatliche Beiträge, deren Höhe in der Mitgliederversammlung festgesetzt wird, sowie durch freiwillige Zuschüsse und Zuwendungen.

Die Mittel dürfen nur zur Finanzierung der Aufgaben nach § 2 der Satzung verwendet werden.

§ 7 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

1. Entgegennahme und Beratung des Jahresberichtes des Vorstandes;
2. Wahlen von Mitgliedern des Vorstandes und ihrer Vertreter;
3. Beratung und Beschlussfassung über Grundsatzfragen der Vereinsarbeit;
4. Genehmigung der Jahresrechnung und Entlastung des Vorstandes;
5. Bestellung von zwei Rechnungsprüfern;
6. Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins.

§ 8 Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal im Jahr einberufen.
2. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand des Vereins schriftlich einberufen
 - a) wenn es das Interesse des Vereins erfordert,
 - b) wenn ein Drittel sämtlicher Mitglieder dieses vom Vorsitzenden unter Angabe des Zweckes und der Gründe schriftlich verlangt,
 - c) zur Entgegennahme von Erklärungen des Gesamtvorstandes, insbesondere der Jahresabrechnung und des Geschäftsberichtes,
 - d) zur Beschlussfassung über eine etwaige Auflösung des Vereins.
3. Bei der Abstimmung in der Versammlung hat jedes Mitglied eine Stimme.
4. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen. Es ist vom Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterschreiben.

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, zwei Stellvertretern, dem Kassenwart und dem ersten und zweiten Schriftführer.
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende oder ein Stellvertreter jeweils gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied.

§ 10 Wahl des Vorstandes

1. Die Wahl des Vorstandes erfolgt durch einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
2. Gewählt werden können nur Mitglieder des Vereins.
3. Die Wahlperiode beträgt 2 Jahre.

§ 11 Beschlussfassung des Vorstandes

1. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.
Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.
2. Über die Beschlüsse des Vorstandes sind Niederschriften anzufertigen, die vom Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen sind.
3. Der Vorstand trifft sich mindestens einmal im Vierteljahr.
4. Vorstandssitzungen sind vereinsöffentlich. Stimmberechtigt sind jedoch nur die Mitglieder des Vorstandes.

§ 12 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit 2/3 – Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Liquidator ist der Vorstand. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Kindergarten und die Schule Neukamperfehn, die es unmittelbar und ausschließlich für die gemeinnützigen Zwecke zu verwenden haben.

§ 12 Inkrafttreten

Tag der Errichtung der Satzung ist der 3.6.1992